



Satzung des Landkreises Wesermarsch

über die

Förderung von

Kindern in Kindertagespflege

Aufgrund der Vorschriften des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) vom 01.11.2011 und des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII), beide in der derzeit geltenden Fassung, hat der Kreistag des Landkreises Wesermarsch in seiner Sitzung am 16.12.2013 folgende Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1) Der Landkreis Wesermarsch fördert in seiner Eigenschaft als Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Kindertagespflege gem. §§ 23 ff SGB VIII für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.

2) Die Förderung in Kindertagespflege nach Maßgabe des § 23 umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifikation sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung. Die laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson nach Maßgabe § 23 Abs. 1 SGB VIII umfasst

- **die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen**
- **einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung**
- **die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung**
- **die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson und**
- **die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.**

3) Die Höhe der laufenden Geldleistung wird vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt und ergibt sich aus dieser Satzung. Der Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung der Kindertagespflegeperson ist leistungsgerecht auszugestalten. Dabei sind der zeitliche Umfang der Leistung und die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen.

4) Für die Inanspruchnahme der Förderung der Kindertagespflege werden Kostenbeiträge erhoben, deren Erhebung durch diese Satzung geregelt wird.

§ 2 Anspruchsvoraussetzungen

1) Eine finanzielle Förderung der Kindertagespflege wird nur vorgenommen, wenn die Kindertagespflegeperson eine Erlaubnis gem. § 43 SGB VIII hat oder eine Erlaubnis gemäß dieser Vorschrift nicht erforderlich ist und die Kindertagespflegeperson qualifiziert im Sinne des § 23 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII ist. Für den übrigen Personenkreis wird die Kindertagespflege nicht gefördert.

2) Für Kinder im Alter **bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres** wird die Kindertagespflege finanziell gefördert, wenn

1. diese Leistung für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist
oder
2. die Erziehungsberechtigten
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,

- b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
- c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch erhalten.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

3) Für Kinder vom **vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres** wird die Kindertagespflege finanziell gefördert, wenn dadurch der Anspruch des Kindes auf frühkindliche Förderung erfüllt wird. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

4) Für Kinder vom **vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Vollendung des vierzehnten Lebensjahres** wird die Kindertagespflege finanziell gefördert, wenn

- die Voraussetzungen nach Abs. 2 erfüllt sind und
- darüber hinaus eine Betreuung in einer Tageseinrichtung oder Schule nicht möglich ist, für den individuellen Bedarf nicht ausreicht oder
- wenn die Eltern oder das allein erziehende Elternteil sich in einer besonderen Konfliktlage befinden, die die Betreuung in Kindertagespflege notwendig erscheinen lässt (Beurteilung durch das Jugendamt).

5) Eine Geldleistung an unterhaltspflichtige Personen (insbesondere Großeltern) wird gewährt, wenn eine Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII erteilt wurde.

6) Soweit die Betreuung in Kindertagespflege zur Erfüllung des Rechtsanspruches auf den Besuch einer Tageseinrichtung oder zur Erfüllung des Rechtsanspruches auf frühkindliche Förderung erfolgt, **beträgt die Regelbetreuungszeit vier Stunden täglich an fünf Tagen der Woche.**

7) Eine Geldleistung wird nur gewährt, wenn die Betreuung für mehr als 3 Monate erfolgen muss. Der Umfang der täglichen Betreuung richtet sich nach dem individuellen Bedarf, sollte aber 40 Stunden wöchentlich, zzgl. Fahrtzeiten, nicht überschreiten. Wird ein höherer Betreuungsumfang beantragt, ist im Einzelfall zu prüfen, inwieweit eine Förderung erfolgen kann.

§ 3

Struktur und Höhe der laufenden Geldleistungen

1) Das Kindertagespflegegeld beinhaltet **den Sachaufwand** (z.B. Verpflegung, Hygiene/ Gesundheit, Ausstattung, Verbrauchskosten) sowie **die Förderleistung**. In den genannten Stundensätzen ist jeweils ein Sachaufwand von **1,80 Euro / Stunde** berücksichtigt.

2) Bei Betreuung im Haushalt der Personensorgeberechtigten oder in unentgeltlich zur Verfügung gestellten Räumen wird das Kindertagespflegegeld um **0,50 Euro / Stunde** gekürzt.

3) Folgende Geldleistungen gemäß § 23 SGB VIII werden festgelegt:

Stufe	Kindertagespflegepersonen/ Qualifikation	Regelzeit 8.00 -16.00	Randzeit 06.00 – 08.00 16.00 – 22.00	Nachtzeit 22.00 - 06.00	Besonderer Förderbedarf
Stufe 1	Qualifizierte K.Tagespflegeperson	4,30 €	4,80 €	15,00 €	5,30 € (Nur 1 Kind 10,60 €)
Stufe 2	Qualifiz. K.Tagespflegeperson und 3 Jahre Erfahrung oder Sozialassistent/in/ Kinderpfleger/in und Erzieher/in	4,80 €	5,30 €	15,00 €	5,80 € (Nur 1 Kind 11,60 €)

4) Kinder **mit besonderem individuellen Förderbedarf**, für die sich eine Betreuung in Kindertagespflege grundsätzlich eignet, sind:

a) Kinder mit erhöhtem Pflegebedarf aufgrund einer Krankheit oder Erkrankung, insbesondere wenn eine Förderung in einer Kindertageseinrichtung aufgrund einer gesundheitlichen Indikation (chronische Erkrankung) nicht in Betracht kommt,

b) Kinder, für die eine Förderung nach Feststellung des Jugendamtes in einer Kindertageseinrichtung aufgrund des psychosozialen Entwicklungsstandes oder der familiären Situation nicht in Betracht kommt,

c) Kinder mit behinderungsbedingtem Mehrbedarf, bei denen aufgrund der Untersuchung des Gesundheitsamtes ein Kostenanerkennnis des Sozialamtes des Landkreises Wesermarsch vorliegt, sofern nicht andere Leistungen zu gleichem Zweck gewährt werden.

5) Kann aufgrund des Grades und Umfang des erhöhten Förderbedarfes und Pflegeaufwandes von der Kindertagespflegeperson nur ein Kind betreut werden, wird das Kindertagespflegegeld um 100 % erhöht.

6) Bei Vorlage entsprechender Nachweise werden **auf Antrag** der Kindertagespflegeperson unabhängig von der Anzahl der betreuten Kinder zusätzlich zum Kindertagespflegeentgelt die hälftigen Kosten **einer angemessenen Alterssicherung** und einer angemessenen **Kranken- und Pflegeversicherung** erstattet. Ferner werden die Kosten einer angemessenen **Unfallversicherung** erstattet (siehe auch § 1 Abs. 2).

7) Fehltage der Kindertagespflegeperson durch Urlaub und Krankheit werden bis zu 20 Betreuungstage im Kalenderjahr weitergezahlt. Berechnungsgrundlage sind dabei **die genehmigten Stunden je Kind.**

8) Bei Fehltagen der Kindertagespflegeperson durch Urlaub und Krankheit wird die laufende Geldleistung **bei bestehendem Betreuungsbedarf** bis zu 20 Betreuungstage im Kalenderjahr **zusätzlich an die Vertretungsperson** gezahlt.

9) **Ist eine Betreuung des Kindes** durch die Kindertagespflegeperson **nicht erforderlich** (Urlaub der Eltern / Krankheit des Kindes / Kurs usw.), wird das Kindertagespflegegeld bis zu 20 Betreuungstage im Kalenderjahr weitergezahlt. Weitergehende Ausfallzeiten sind dem Jugendamt durch Kindertagespflegeperson und Eltern / Erziehungsberechtigte sofort anzuzeigen.

10) In der Eingewöhnungszeit des Kindes bei der Kindertagespflegeperson werden für den ersten Betreuungsmonat 50% der genehmigten Betreuungsstunden gefördert. Die Ausgestaltung der Eingewöhnungszeit obliegt den Kindertagespflegepersonen und den Eltern / Erziehungsberechtigten in Absprache.

11) Die laufende Geldleistung wird ab dem Monat, in dem der vollständige Antrag auf Gewährung von Geldleistungen beim Landkreis Wesermarsch eingeht, gewährt.

12) Grundsätzlich wird der Förderbetrag **pauschal für einen Monat** zum Monatsende gezahlt. In Einzelfällen kann der Förderbetrag **nachträglich auf Nachweis der tatsächlich erbrachten Betreuungsstunden gezahlt werden**.

13) Die Erstattung der genannten Sicherungs- und Sozialversicherungsleistungen wird nur gewährt, wenn die Beiträge durch die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson ausgelöst worden sind und nur nach Vorlage entsprechender Nachweise gewährt.

14) Grundqualifizierungen werden für Kindertagespflegepersonen vom Landkreis anteilig übernommen. Die Teilnehmer zahlen an die Bildungsträger einen Eigenanteil. Wenn die qualifizierte und geeignete Kindertagespflegeperson nach Erhalt des Zertifikates eine Genehmigung zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII beantragt, erhält sie $\frac{3}{4}$ des Eigenanteils erstattet. Die Kindertagespflegeperson muss sich dazu verpflichten, über einen Zeitraum von zwei Jahren mindestens 1 Kind nach dieser Satzung zu betreuen.

15) Die Kindertagespflegeperson hat sich regelmäßig fort- bzw. weiterzubilden. Sie hat dem Jugendamt nachzuweisen, dass sie **alle zwei Jahre** an mindestens **einer**, für die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson qualifizierenden Fort- und Weiterbildung mit **8 Unterrichtsstunden teilgenommen hat**.

16) Zur Erfüllung des Nachweises der Fort- und Weiterbildungen und der verpflichtenden Teilnahme an den Veranstaltungen der Familien- und Kinderservicebüros (Infofrühstück oder Infoabende mindestens zweimal jährlich) erhält die Kindertagespflegeperson eine Pauschale **in Höhe von 50,00 € pro Jahr**, die mit dem Antrag auf Auszahlung der Versicherungen ausgezahlt wird. Der Nachweis der Teilnahme an den Veranstaltungen erfolgt über den einheitlichen Fortbildungsnachweis der Kindertagespflegepersonen.

17) **Großtagespflegestellen**, die einen Vertretungsplatz vorhalten, wird pro Platz eine monatliche Pauschale von 250,00 Euro gezahlt. Der Vertretungsplatz muss gemeldet und freigehalten werden.

§ 4

Bemessungsgrundlage des Kostenbeitrages

1) Für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege werden gemäß § 90 Abs. 1 Nr.3 SGB VIII Kostenbeiträge von den Eltern bzw. sonstigen Sorgeberechtigten, mit denen das Kind zusammenlebt, erhoben. Die Kostenbeiträge richten sich nach dem gesamten Jahresnettoeinkommen der Eltern und nach dem Umfang der Betreuung. Die Berechnung des Jahresnettoeinkommens erfolgt in entsprechender Anwendung der §§ 90 Abs. 4 SGB VIII und 82 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB XII.

2) Berechnungsgrundlage für die Ermittlung des Jahresnettoeinkommens ist grundsätzlich die Einkommenssituation zu Beginn der Kindertagespflege. Bei einer wesentlichen Veränderung der Einkommenssituation behält sich der Jugendhilfeträger die Möglichkeit vor, den Kostenbeitrag auf Antrag der Eltern oder aus eigener Veranlassung neu zu berechnen.

3) Im Einzelnen werden folgende Einkommensgruppen und Kostenbeiträge festgelegt

Einkommensstufen	Jahreseinkommen nach § 4 Abs. 1	Kostenbeitrag pro B e t r e u u n g s s t u n d e	
		im eigenen Haushalt in angemieteten Räumen	im Haushalt des Kindes
1	bis 16.000, €	0,00 €	0,00 €
2	16.001 € - 20.000 €	0,70 €	0,60 €
3	20.001 € - 24.000 €	0,90 €	0,80 €
4	24.001 € - 29.000 €	1,10 €	1,00 €
5	29.001 € - 34.000 €	1,30 €	1,20 €
6	34.001 € - 40.000 €	1,50 €	1,40 €
7	40.001 € - 49.000 €	1,70 €	1,60 €
8	ab 48.001 €	1,90 €	1,80 €

4) Für jedes weitere unterhaltsberechtigtes Kind im Haushalt der Eltern / Sorgeberechtigten verringert sich das maßgebliche Jahresnettoeinkommen um 2.500,00 €.

5) Wird ein weiteres Kind in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege betreut, ermäßigt sich der Kostenbeitrag um 30%. Für jedes weitere Kind ist ein Kostenbeitrag in Höhe von je 50 % zu leisten. Die Reihenfolge der Kinder bestimmt sich nach den monatlichen Betreuungsstunden, wobei das am längsten betreute Kind als erstes Kind gilt (Geschwisterermäßigung).

6) Eltern / Sorgeberechtigte, die ihr Einkommen nicht oder **nicht vollständig nachweisen**, werden der höchsten Einkommensgruppe zugeordnet.

§ 5 Kostenbeitragspflicht

1) Die Kostenbeitragspflicht beginnt mit dem ersten Tag der regelmäßigen Betreuung. Der Kostenbeitrag ist so lange zu zahlen, bis das Kind beim Landkreis Wesermarsch von der Kindertagespflege abgemeldet wird. Der Kostenbeitrag ist auch dann zu entrichten, wenn das Kind aus Gründen, die der Landkreis oder die Kindertagespflegeperson nicht zu vertreten haben, der Kindertagespflege fernbleibt. **Unterbrechungen bis zu 30 Tage im Jahr wegen Krankheit oder Urlaub entbinden nicht von der Beitragsverpflichtung**. Bei der Bemessung des Kostenbeitrages wurden bei der monatlich pauschalen Festsetzung die Fehlzeiten von bis zu 30 Tagen im Kalender bereits berücksichtigt.

2) Über die Höhe des Kostenbeitrages wird ein schriftlicher Bescheid erlassen. Der Kostenbeitrag ist bis zum 10. eines Monats an den Landkreis Wesermarsch zu entrichten. Rückständige Beträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

3) Kommt der Zahlungspflichtige seiner Zahlungsverpflichtung schuldhaft an zwei aufeinander folgenden Monaten nicht nach, kann die Förderung der Kindertagespflege eingestellt werden. Die Kindertagespflegeperson wird hierüber vom Jugendamt informiert.

4) In den Fällen des § 3 Abs. 12 dieser Satzung wird der Kostenbeitrag nachträglich auf Nachweis der tatsächlich erbrachten Betreuungsstunden fällig.

§ 6 Schutzauftrag

Das Jugendamt lässt sich von der Kindertagespflegeperson erklären, dass sie den Schutzauftrag nach § 8a Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) wahrnimmt. Die Teilnahme an einer Fortbildung zur Einschätzung möglicher Kindeswohlgefährdung ist verpflichtend. Das Jugendamt stellt durch regelmäßige Prüfung der persönlichen Eignung der Kindertagespflegeperson durch Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses alle 5 Jahre sicher, dass kein Ausschlussstatbestand des § 72a SGB VIII (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen) besteht.

§ 7 Härtefallregelung

In besonders begründeten Einzelfällen kann unter Berücksichtigung der sozialen Verhältnisse des Einzelfalls von den vorstehenden Bestimmungen abgewichen werden, wenn die individuellen erzieherischen Bedürfnisse oder die Bedürfnisse der Erziehungsberechtigten dies rechtfertigen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum **01.01.2014** in Kraft.

Die „Richtlinien und Grundsätze des Landkreises Wesermarsch zur Förderung der Kindertagespflege“ vom 01.01.2010 und die „Satzung des Landkreises Wesermarsch über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege“ vom 19.12.2011 treten zum 31.12.2013 außer Kraft.

Brake, den 17.12.2013

Thomas Brückmann
Landrat